

Hauptsatzung

der Stadt Meiningen vom 21.05.2003

in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12.02.2019

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen "**Meiningen**".
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Die Stadt Meiningen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Verwendung des Wappens der Stadt durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat.
- (2) Ihr Wappen zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild in Blau eine von fünf silbernen rotbedachten Türmen überragte silberne Stadtmauer, in deren offenem Tor auf goldenem Grund eine rotbewehrte nach rechts gewandte schwarze Henne auf grünem Dreieck steht.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Meiningen die Farben grün/weiß - in Fahnenmitte ist das Stadtwappen angebracht.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Meiningen trägt in der Mitte das "Wappen", im unteren Halbkreis den Namen "Stadt Meiningen" und im oberen Halbkreis des Freistaates "Thüringen". Unter diese Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3

Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich in Meiningen und die räumlich getrennten Ortsteile:
 1. Ortsteil Dreißigacker
 2. Ortsteil Herpf
 3. Ortsteil Walldorf
 4. Ortsteil Wallbach
 5. Ortsteil Henneberg
 6. Ortsteil Einödhausen
 7. Ortsteil Unterharles

- (2) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
 1. Ortsteil Dreißigacker
 2. Ortsteil Herpf
 3. Ortsteil Walldorf
 4. Ortsteil Wallbach
 5. Die Ortsteile Henneberg, Einödhausen und Unterharles erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Henneberg.
- (3) In den Ortsteilen Dreißigacker, Herpf, Walldorf, Wallbach und Henneberg werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt
- (4) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (5) Die Ortsteilräte werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates wird nach § 45 Abs. 3 ThürKO ermittelt.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a. für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b. Die Wahl der Ortsteilräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Ortsteilräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) Der Bürgermeister kann die Einwohnerversammlung auch getrennt nach Stadtgebieten durchführen.

§ 6 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters regelt der § 29 ThürKO.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind mindestens einmal monatlich vom Bürgermeister über Angelegenheiten der Stadt zu informieren.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (4) In der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse ist zu regeln, welche Betragsgrenzen für die Einordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in die Kategorien „erheblich“ oder „nicht erheblich“ anzuwenden sind.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
 - Einen monatlichen Sockelbetrag von 92 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15 Euro, für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied oder geladen sind.
 - Neben den regulären Sitzungen des Stadtrates haben Stadtratsmitglieder für Informationsveranstaltungen Anspruch auf Entschädigung analog des Sitzungsgeldes.
 - Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die unselbständig Erwerbstätige sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschale von 10 Euro je angefangene halbe Stunde Sitzungszeit als Verdienstaufschlagsentschädigung. Abgerechnet werden Sitzungszeiten bis max. 20:00 Uhr. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag ist spätestens nach 6 Monaten geltend zu machen (Verfahrensweise nach dem Thür. Reisekostengesetz § 3).

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 Euro je angefangene halbe Stunde. Zahlung und geltend machen der Entschädigung ist analog der Entschädigung für Verdienstaufschlag selbständig Tätiger.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.

Die Mitglieder von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 20,00 Euro.

Zuschläge werden gewährt für

- die Tätigkeit des Wahlvorstehers/ stellvertretenden Wahlvorstehers oder des Briefwahlvorstehers/ stellvertretenden Briefwahlvorstehers in Höhe von je 15,00 Euro,
- das Abholen der Wahlunterlagen in Höhe von 10,00 Euro, falls diese nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden,
- das Abgeben der Wahlunterlagen in Höhe von 10,00 Euro, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt.

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß für die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen berufenen bzw. beauftragten Personen.

Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sowie bei Bürgerentscheiden sind die vorgenannten Entschädigungsregelungen entsprechend anzuwenden.

- (5) Für die Mitglieder des Ortsteilrates, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 - 3) entsprechend.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen von 46 Euro Sockelbetrag.

(7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:

- die/der ehrenamtliche erste Beigeordnete 205,00 Euro
- der/die zweite ehrenamtliche Beigeordnete 105,00 Euro

Die Ortsteilbürgermeister erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils:

Bei einer Einwohnerzahl	monatlich
bis 2.000	128,00 Euro
ab 2.001	205,00 Euro

Die genannten Beträge gelten unverändert für die Dauer der jeweiligen Amtszeit der gewählten Ortsteilbürgermeister, auch wenn sich die Zahl der Einwohner zwischenzeitlich verringert oder erhöht.

Die Ortsteilbürgermeister der aufgrund ThürGNNG 2019 eingegliederten Ortsteile Walldorf, Wallbach und Henneberg erhalten auf der Grundlage von § 45 Abs. 8 S. 5 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit abweichend von den Regelungen der ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- die Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Walldorf 1.238,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Henneberg 884,00 Euro
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Wallbach 470,00 Euro

(8) Einwohner die in anderen kommunalen Gremien (Beiräten) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind erhalten ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Voraussetzung ist, dass die Satzung des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Meiningen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld“.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Meininger FW Tageblatt“.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteils Dreißigacker (§ 35, Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel „An der Unteren Linde“ und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Herpf (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel „Walldorfer Straße“ und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Walldorf (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln
 1. „Freier Platz“,
 2. „vor dem tegut-Markt“,
 3. „Melkerser Straße (erster Block)“ und
 4. „am Sportlerheim Wanska“und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Henneberg (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln
 1. „Marktplatz“,
 2. „Vereinshaus Hauptstr. Nr.15“,
 3. „Bushaltestelle Fasaneriestraße“
 4. „Kulturhaus Einödhausen“ und
 5. „gegenüber der Bushaltestelle Unterharles“und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Wallbach (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel „Am Planplatz“ und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (8) Die Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Urteilbürgermeister- und Ortsteilratswahlen erfolgen in den Ortsteilen durch Aushang.
- (9) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten

1. Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Bestimmungen des Artikel 1 finden erstmals zur Vorbereitung und Durchführung der mit den Gemeinderats- und Kreistagswahlen 2009 verbundenen Ortsteilbürgermeisterwahlen Anwendung.

Meiningen, den 12.02.2019

gez.
Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	21.05.2003	489/45/03	01/2003 vom 04.06.2003	-	05.06.2003
1. Änderung	22.09.2003	516/48/03	08/2003 vom 08.10.2003	§§ 3, 4, 5, 9	09.10.2003
2. Änderung	18.10.2004	10/02/2004	16/2004 vom 03.11.2004	§§ 8, 11, 12	04.11.2004
3. Änderung	25.09.2007	256/36/2007	19/2007 vom 20.10.2007	§ 11	21.10.2007
4. Änderung	16.02.2009	493/51/2009	04/2009 vom 07.03.2009	§§ 3, 11, 12	08.03.2009
5. Änderung	05.03.2009	502/52/2009	05/2009 vom 21.03.2009	§ 11 (4)	22.03.2009
6. Änderung	13.10.2009	18/02/2009	20/2009 vom 30.10.2009	§ 4, § 8, § 9	31.10.2009
7. Änderung	26.10.2009	34/03/2009	21/2009 vom 14.11.2009	§ 11 (7)	15.11.2009
8. Änderung	20.12.2010	151/16/2010	01/2011 vom 23.01.2011	§§ 3, 12	24.01.2011
9. Änderung	12.02.2019	342/48/2019	3/2019 vom 02.03.2019	§§ 4, 11, 12	03.03.2019